

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2023

14.12.2023

Nr. 38

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Rieseby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Schleikindergarten“ (S. 02)
2. I. Nachtragssatzung zur Honorar- und Gebührensatzung des Schulverbandes Fleckeby für die Kommunale Volkshochschule (VHS) der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby (S. 03)
3. 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung (S. 04)
4. Satzungsbeschluss der 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5III der Gemeinde Damp für den Bereich „Personalwohnungen“ (S. 06)
5. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Güby für den Bereich „Louisenlund – westlich der Hauptallee“ (S. 08)
6. Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“ (S. 11)
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“ (S. 13)
8. Lärmaktionsplan 2022/2024 Barkelsby (S. 15)
9. Lärmaktionsplan 2022/2024 Fleckeby (S. 28)
10. Lärmaktionsplan 2022/2024 Güby (S. 41)
11. Lärmaktionsplan 2022/2024 Kosel (S. 55)

4. Nachtragssatzung der Gemeinde Rieseby für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte „Schleikindergarten“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 07.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 3,75 € (mit Dessert und inkl. Getränke (Selter und Milch)) pro Essen.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 12.12.2023

Gemeinde Rieseby

(Rothe-Pöhls)

- Die Bürgermeisterin -

**I. Nachtragssatzung zur Honorar- und Gebührensatzung
des Schulverbandes Fleckeby
für die Kommunale Volkshochschule (VHS) der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummel-
feld und Kosel im Schulverband Fleckeby**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 27.11.2023 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung / Auslagenpauschalen**

1. Der VHS-Leiter erhält als Beauftragter eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.
2. Der Redakteur des Schlei-Kuriers erhält als Beauftragter eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,- €
3. Die mit der Pflege der Internetseite beauftragte Person erhält eine monatliche Auslagenpauschale von 30,00 €.
4. Der Systemadministrator der VHS erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Honorare**

Die Leiter eines Kurses, einer Arbeitsgemeinschaft, eines Arbeitskreises oder einer Vortragsreihe erhalten 48,00 € je Doppelstunde (90 Minuten). Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als acht Teilnehmern erhalten die Dozenten lediglich die Gebühreneinnahmen als Honorar.

Artikel III

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Vortragsreihen wird eine Gebühr von 6,00 € pro Doppelstunde (90 Minuten) und Teilnehmer erhoben.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 28.11.2023

Peter Thordsen
Schulverbandsvorsteher

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Waabs vom 04.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 (2) erhält folgende neue Fassung:

Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen.

Kinder unter 3 Jahren	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Kinder über 3 Jahren	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

Stundenweise Betreuungszeiten vor bzw. in unmittelbarem Anschluss an eine tägliche angemeldete Betreuungszeit, können durch Erwerb einer 10er – Karte für die Kindertageseinrichtung Apfelbäumchen gebucht werden, sofern es die Kapazität der Einrichtung zulässt. Sie ist nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr gültig und nicht übertragbar. Bei Überschreitung der Abholzeit um mehr als 10 Minuten wird eine weitere Stunde abgerechnet. Der Erwerb und die Nutzung der 10-er Karte wird auf eine 10-er Karte pro Kita-Jahr und Kind beschränkt.

Artikel II:

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 07.12.2023

Gemeinde Waabs

(Steinacker)

- Der Bürgermeister -

B e k a n n t m a c h u n g

über den Satzungsbeschluss der 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5III der Gemeinde Damp für den Bereich „Personalwohnungen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die 8. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5III für den Bereich „Personalwohnungen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Norden durch Personalwohnungen (Haus Langeland),
- im Osten durch den Passatring und eine große Stellplatzanlage,
- im Süden durch den Passatring und ein Internat sowie eine Stellplatzanlage
- im Westen durch den Passatring und ein Internat sowie Wochenendhäuser

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über die Bebauungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 07.12.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
 - Der Amtsdirektor -
 Abt. Bauen und Umwelt
 Im Auftrag
 gez.
 Nicola Busse

8. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5/III DER GEMEINDE DAMP

'Ostseebad Damp-Südteil'

betreffend den Bereich 'Passatring 2 bis 4'



Die Planzeichnung ist nicht maßstabgetreu.

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Güby für den Bereich „Louisenlund – westlich der Hauptallee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich „Louisenlund – westlich der Hauptallee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 9/2, 9/9, 9/10 und 12/6 der Flur 1, Gemarkung Louisenlund und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Sportplatz des Internats,
- im Westen durch Waldflächen und ein Stillgewässer,
- im Süden durch Tennisplätze und
- im Osten durch die Hauptallee.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 06.12.2023

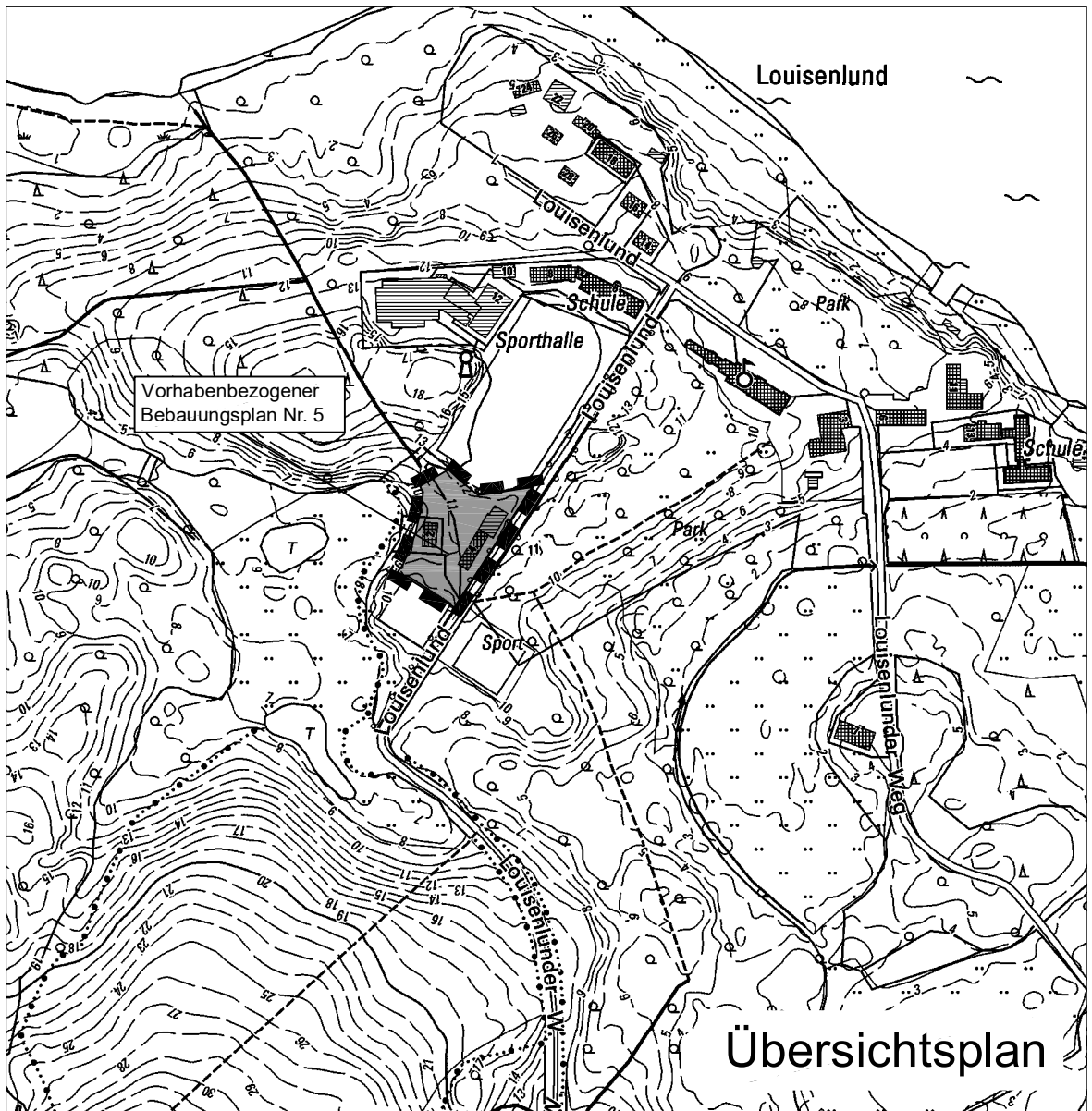
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tanya Scheller

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE GÜBY

Louisenlund - westlich der Hauptallee



B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güby für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“ aufzustellen.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Golfplatz,
- im Osten durch eine als Lagerfläche genutzte Wiese,
- im Süden durch die Straße „Hof Louisenlund“ und eine Biogasanlage und
- im Westen durch ein Wohnhaus und den Feuerwehrstandort.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

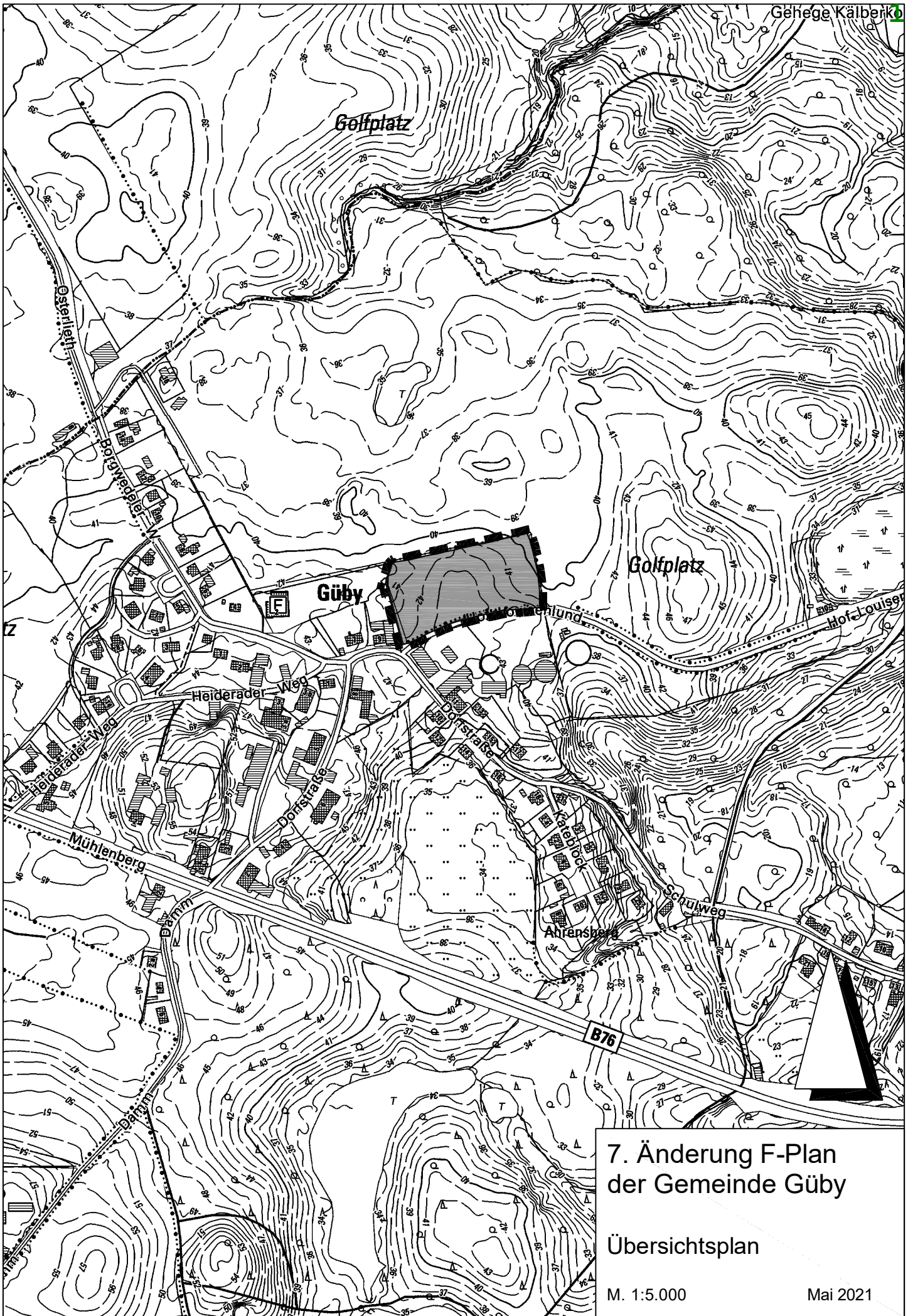
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 08.12.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tanya Scheller



7. Änderung F-Plan
der Gemeinde Güby

Übersichtsplan

M. 1:5.000

Mai 2021

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet „Gebiet zwischen der Straße „Hof Louisenlund“ und dem Golfplatz“ aufzustellen.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Golfplatz,
- im Osten durch eine als Lagerfläche genutzte Wiese,
- im Süden durch die Straße „Hof Louisenlund“ und eine Biogasanlage und
- im Westen durch ein Wohnhaus und den Feuerwehrstandort.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

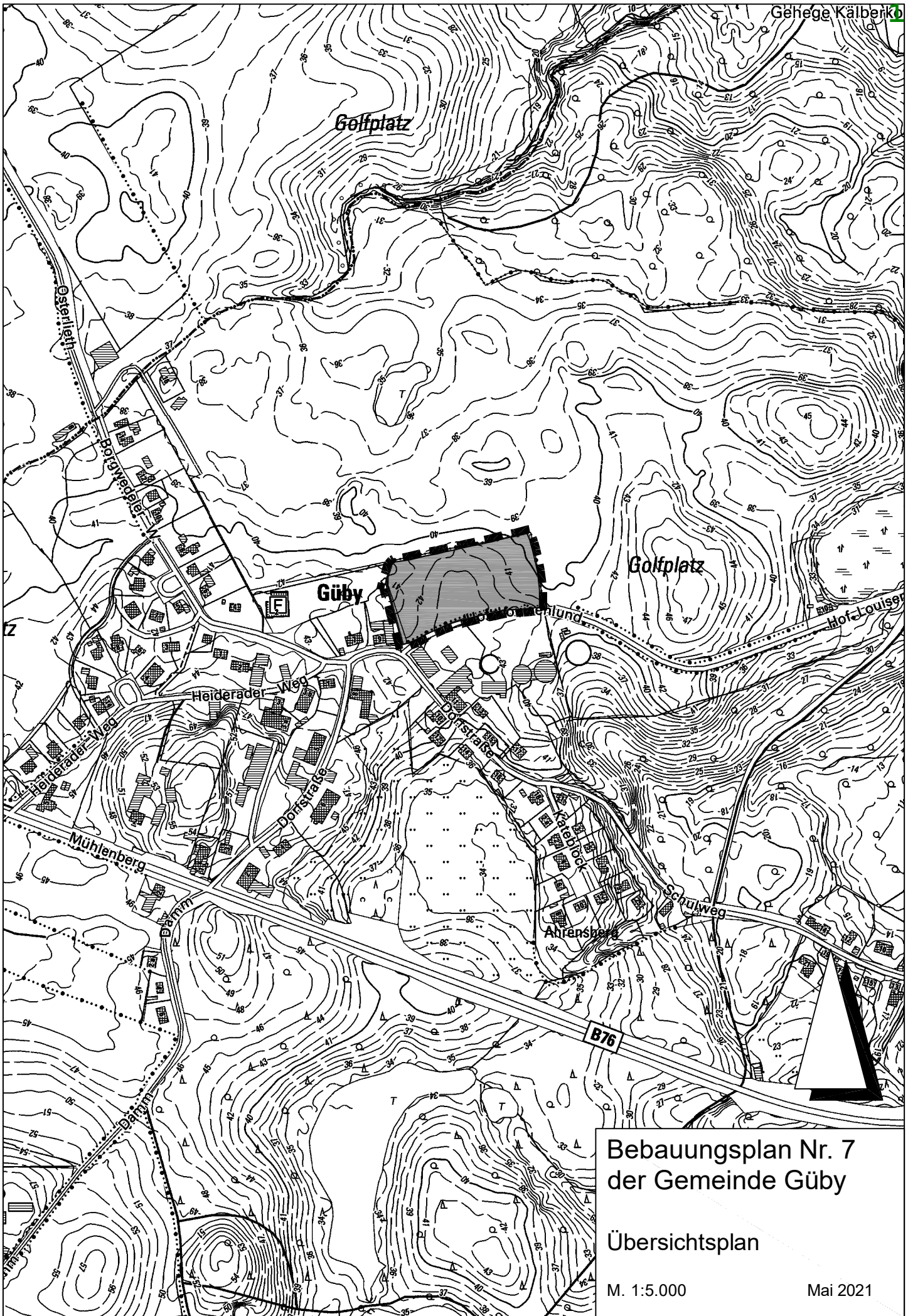
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 08.12.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Tanya Scheller



**Bebauungsplan Nr. 7
der Gemeinde Güby**

Übersichtsplan

M. 1:5.000

Mai 2021

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Barkelsby gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an der Bundesstraße 203 (B203).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 07.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

07.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Barkelsby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Barkelsby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058012
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Barkelsby mit ca. 1.500 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.800 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, nordöstlich der Stadt Eckernförde und grenzt im Osten an die Eckernförder Bucht. Der Ort hat eine gute verkehrliche Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Rendsburg – Eckernförde – Barkelsby - Kappeln usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Barkelsby die B203 in einer Länge von ca. 3,7 km, dessen Verlauf den OT Böhrnüh von der bebauten Ortslage Barkelsby abtrennt.

Als weitere lärmrelevante Straße ist hier die Landesstraße L27 aufzuführen, die durch die Ortslage der Gemeinde Barkelsby führt. Diese wurde bei der Aufstellung der Lärmkarten nicht berücksichtigt. Es wird angeregt, dies bei der nächsten Fortschreibung zu berücksichtigen und bereits bei der Erstellung der Lärmkarten aufzunehmen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt

worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“)

gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Barkelsby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	60	40
über 60 bis 65	10	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	70	40

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	10

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	2,29	35	0	0
über 65 dB(A)	0,43	2	0	0
über 75 dB(A)	0,09	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	1

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) _{LNIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) _{LNIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) _{LDEN}) ausgesetzt

sind: 10.

6.) die ganztätig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 60.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Barkelsby bestehen Lärmprobleme durch die von Norden nach Süden verlaufende Bundesstraße B203 mit den Abzweigespuren zur Landesstraße L27.

Durch die bauliche Entwicklung im Port Olpenitz bei Kappeln (Zufahrt über die B203) mit ca. 600 Ferienhäusern und ca. 250 Ferienwohnungen und die enorme personelle Aufstockung der Bundeswehr am Standort Eckernförde mit Zufahrt über die B203 in Barkelsby ist mit einem stark ansteigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf dem o.g. Straßenabschnitt festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraße B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird und somit auch diesbezüglich mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Barkelsby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu	

	berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B203 zwischen Ausfahrt Barkelsby (=westliche Ausfahrt Barkelsby) und OD-Schild Eckernförde von 100 km/h auf 80 km/h.
III.	Maßnahmen am Straßenbelag	
1.	Bei Ausbau und Neubau der B203 wird zum Einbau von offenporigen Asphaltsschichten geraten.	Es kann dadurch eine Lärminderung bis zu -7 dB(A) erzielt werden.
IV.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die

		notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein (LBV SH)
--	--	--

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Barkelsby im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Barkelsby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Barkelsby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten

Geschwindigkeitsreduzierung auf der B203 eine Reduzierung der Lärmbelästigung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der vorhandene Schienenverkehr in der Gemeinde Barkelsby durch die Bahnlinie Flensburg-Kiel wurde in der Lärmkartierung nicht berücksichtigt.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Barkelsby nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Barkelsby
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/barkelsby/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barkelsby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Barkelsby Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Bedenken/Anregungen
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	<p>Der Hinweis zum lärmmindernden Straßenbelag wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bemängelte Konkretisierung der aufgeführten Maßnahme zur Verringerung der Höchstgeschwindigkeit in der Tabelle unter II.1 unter Punkt 3.2 soll im Rahmen einer Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde konkretisiert werden. Im Vorwege sind die in der Stellungnahme aufgeführten Prüffaktoren für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung abgeprüft werden.</p>
2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---

4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Ausführungen des Fachdienstes Verkehr wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme unter 1. abgewogen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Stadt Eckernförde Bauamt/ Abt. Planung Rathausmarkt 4-6 24340 Eckernförde	---	Keine Stellungnahme
6.	Gemeinde Waabs (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---
7.	Gemeinde Loose (über Amt Schlei-Ostsee)	10.10.2023	---
8.	Gemeinde Gammelby (über Amt Schlei-Ostsee)	11.10.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:
Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:
Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes**7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am 15.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

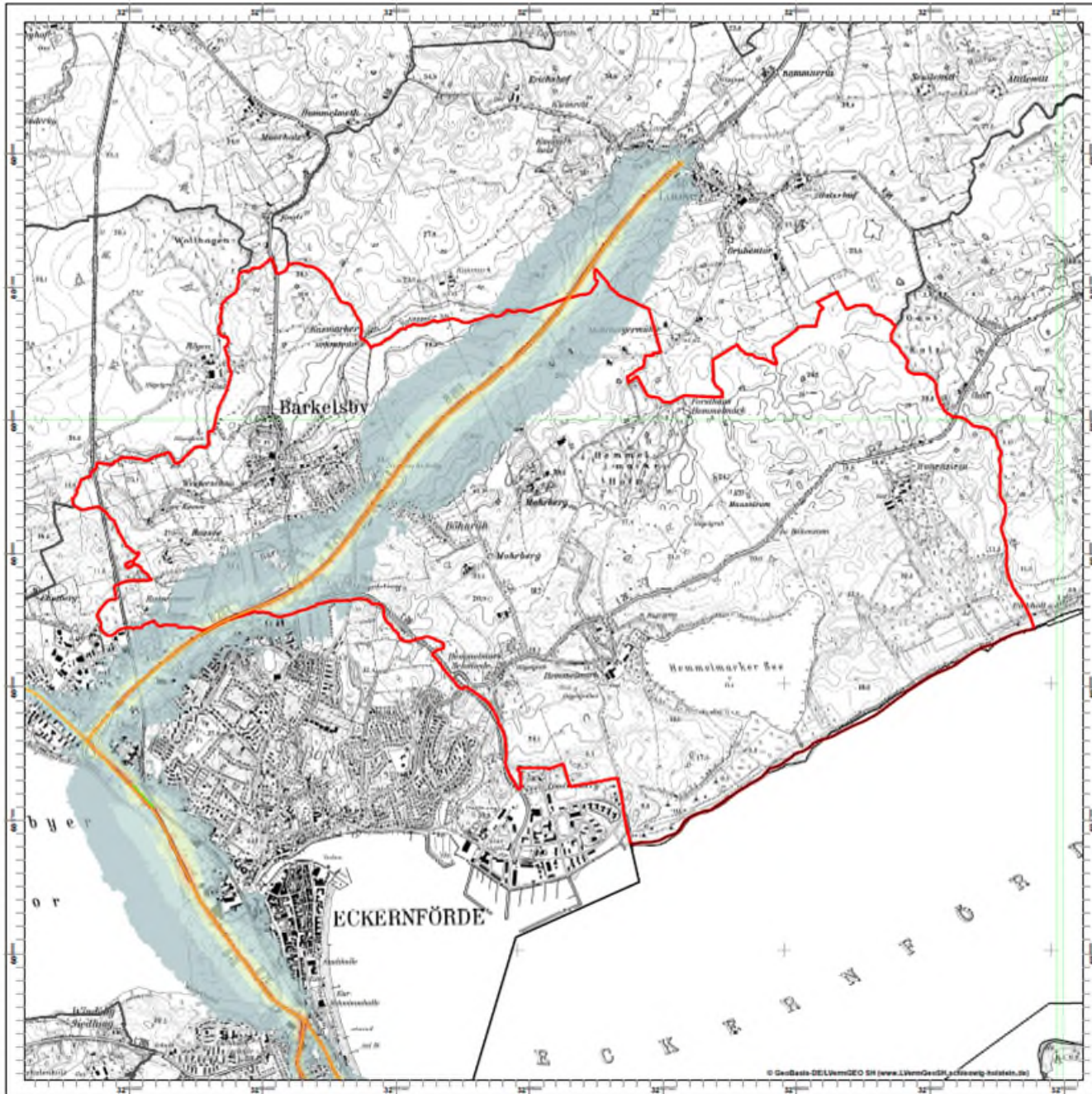
www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

Barkelsby, den 14.12.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Barkelsby
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht

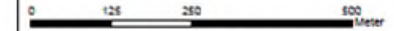


Straßenlärm - L_{night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMA 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|--------------------------|
| | ab 70 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 50 bis 54 dB(A) | | Gemeindegrenze Barkelsby |
| | ab 45 bis 49 dB(A) | | |

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

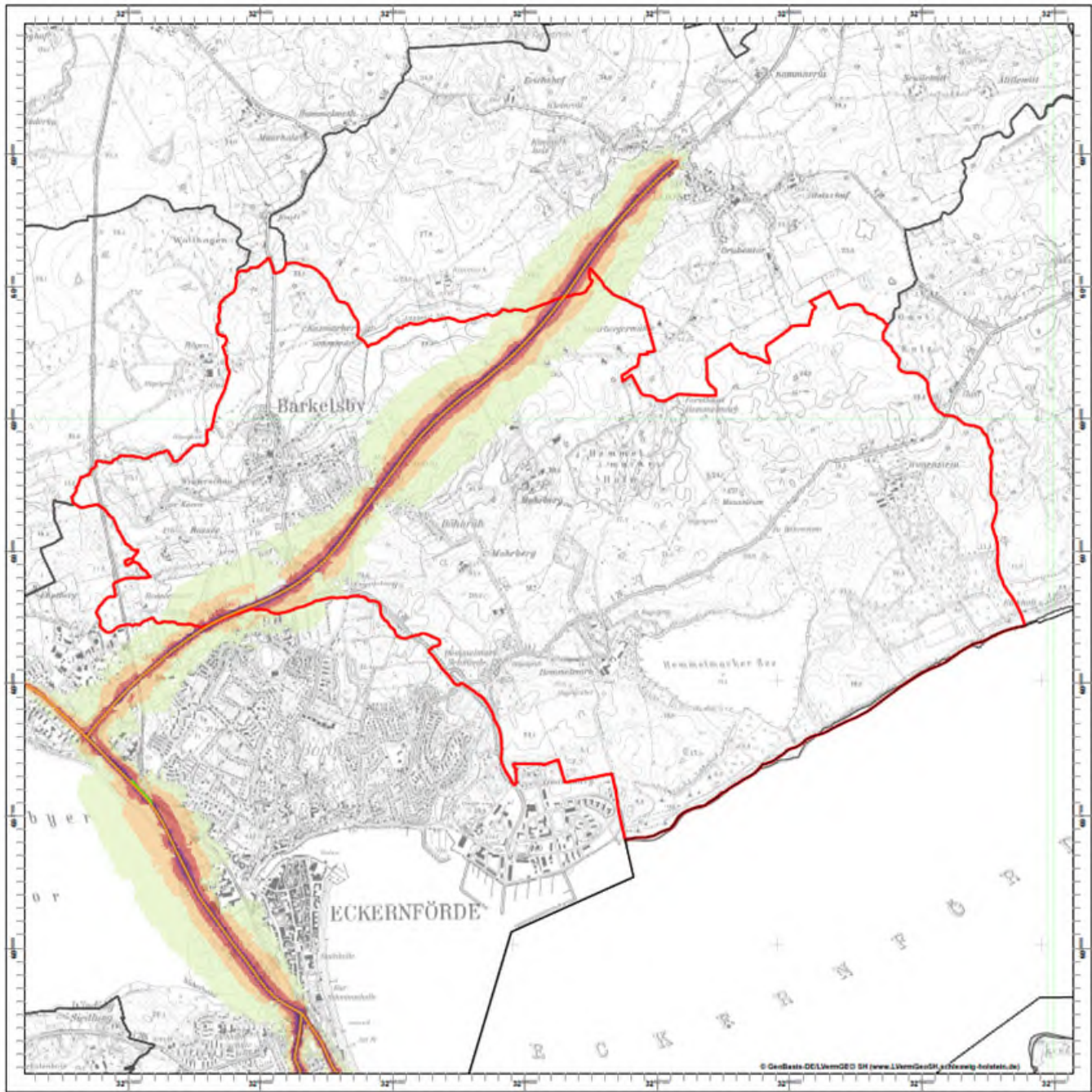
Kartengrundlage: DTN25
 Erstellungdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
 Landesamt für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holstein

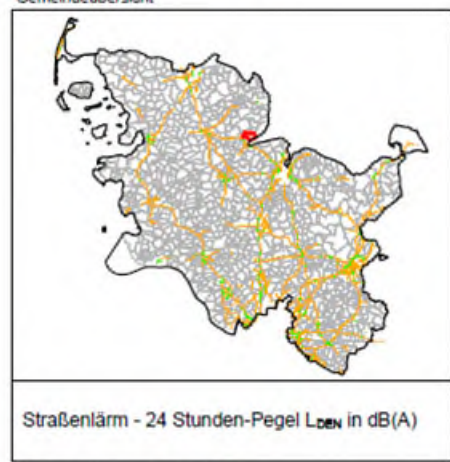


Auftragnehmer:
 LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13b
 22767 Hamburg





Barkelsby
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht



Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM 2021

- ab 75 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Barkelsby

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein

0 125 250 500
Meter

Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK26
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Fleckeby gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby hat in ihrer Sitzung vom 16.02.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 15.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

07.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Fleckeby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Fleckeby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058052
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Fleckeby mit ca. 2.100 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.200 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch den Ort führende Bundesstraße (B76) verbindet die Städte Schleswig und Eckernförde. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Fleckeby – Eckernförde - Kiel usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Fleckeby die B76 in einer Länge von ca. 3 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Fleckeby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	80	50

über 60 bis 65	60	50
über 65 bis 70	90	50
über 70 bis 75	10	0
über 75	0	0
Summe	240	150

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	60	50
über 60 bis 65	90	50
über 65 bis 70	10	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	160	110

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	1,21	109	2	0
über 65 dB(A)	0,26	45	0	0
über 75 dB(A)	0,02	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	43
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	10

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 100.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 100.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(A)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 90.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 60.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 60.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 80.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme aufgrund der Schallemission werden in der Gemeinde Fleckeby durch die Bundesstraßen B76, die mitten durch die Ortslage verläuft, hervorgerufen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf beiden o.g. Straßenabschnitten festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraßen B76 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Fleckeby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärmminderndem Belag

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	

3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen am Ausbreitungsort	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)
III.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Für den Bereich ab Ortsausgang Richtung Schleswig wird eine Geschwindigkeitsreduzierung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefordert.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Fleckebey im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Fleckeby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Fleckeby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Fleckeby nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der ca. 7,5 km entfernte militärische Flugplatz in den Gemeinden Jagel/Klein Rheide wird von der Luftwaffe der Bundeswehr genutzt. Durch den tagsüber stattfindenden Flugverkehr werden alle ca. 2.100 Einwohner der Gemeinde Fleckeby belastet. Maßnahmen, die eine Entlastung erzielen würden, können zuständigkeitshalber

durch die Gemeinde weder geplant noch umgesetzt werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Fleckeby
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/fleckeby/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fleckeby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Fleckeby		
Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-beteiligung vom 04.10.2023		
	Datum	Bedenken/Anregungen
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023 Der Hinweis zum lärmindernden Straßenbelag wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei Lärmaktionsplänen unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die bemängelte Konkretisierung der aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Höchstgeschwindigkeit unter dem Punkt 3.2 in der Tabelle unter III.1 wird zur Kenntnis genommen. Diese und alle anderen aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen sollen im Rahmen einer Prüfung auf Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung bei der Straßenverkehrsbehörde anhand der aufgeführten Prüffaktoren zur Bewertung von Einzelmaßnahmen entsprechend konkretisiert werden.
2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	---

4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Ausführungen des Fachdienstes Verkehrs wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme unter 1. Abgewogen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Gemeinde Osterby Über Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee	---	Keine Stellungnahme
6.	Gemeinde Güby (über Amt Schlei-Ostsee)	26.10.2023	---
7.	Gemeinde Kosel (über Amt Schlei-Ostsee)	25.10.2023	---
8.	Gemeinde Hummelfeld (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---
9.	Gemeinde Windeby (über Amt Schlei-Ostsee)	02.11.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes**7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am 15.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

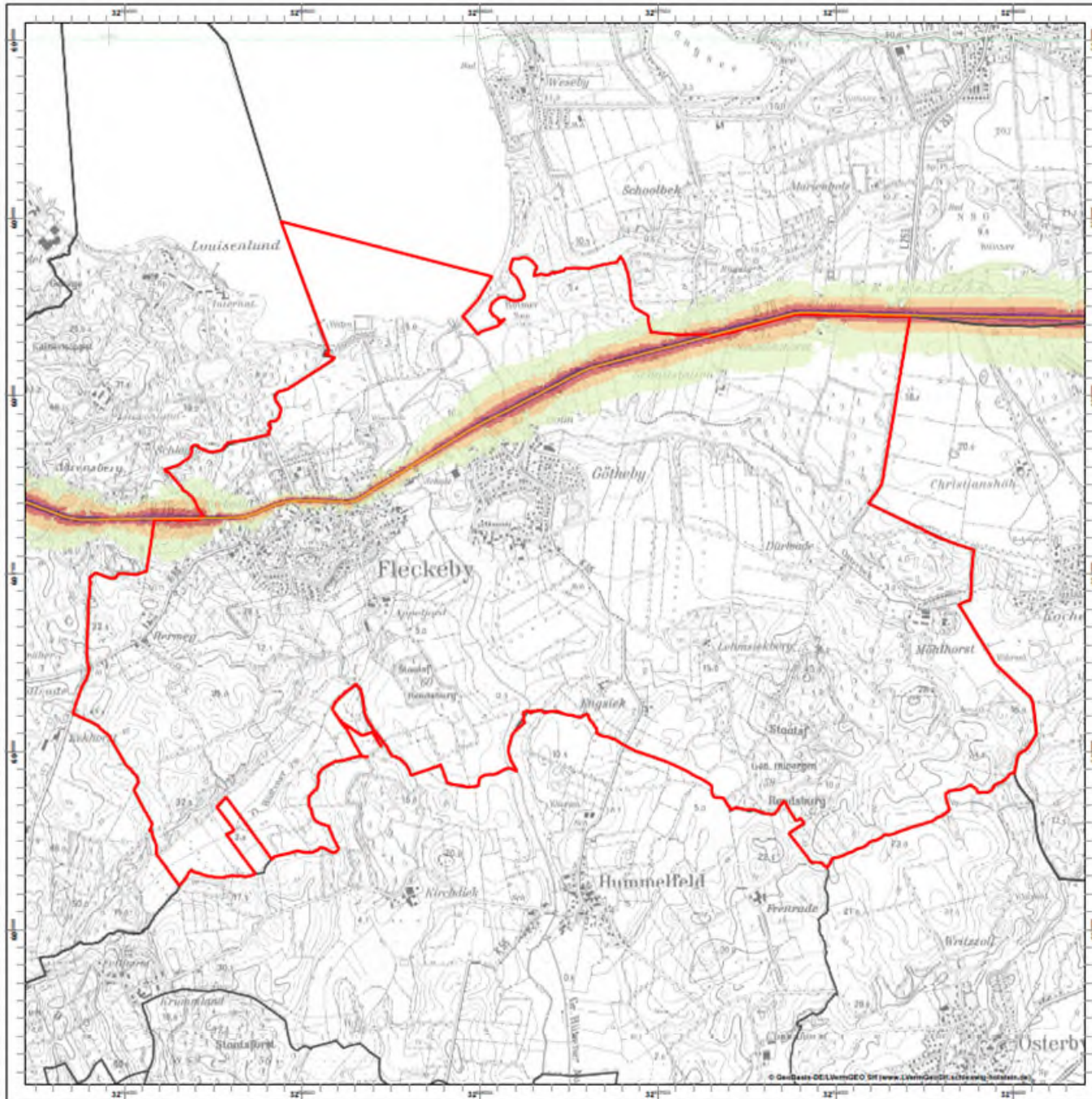
www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

Fleckeby, den 14.12.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Fleckeby
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht

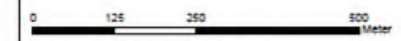


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{den} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|-------------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze Fleckeby |

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

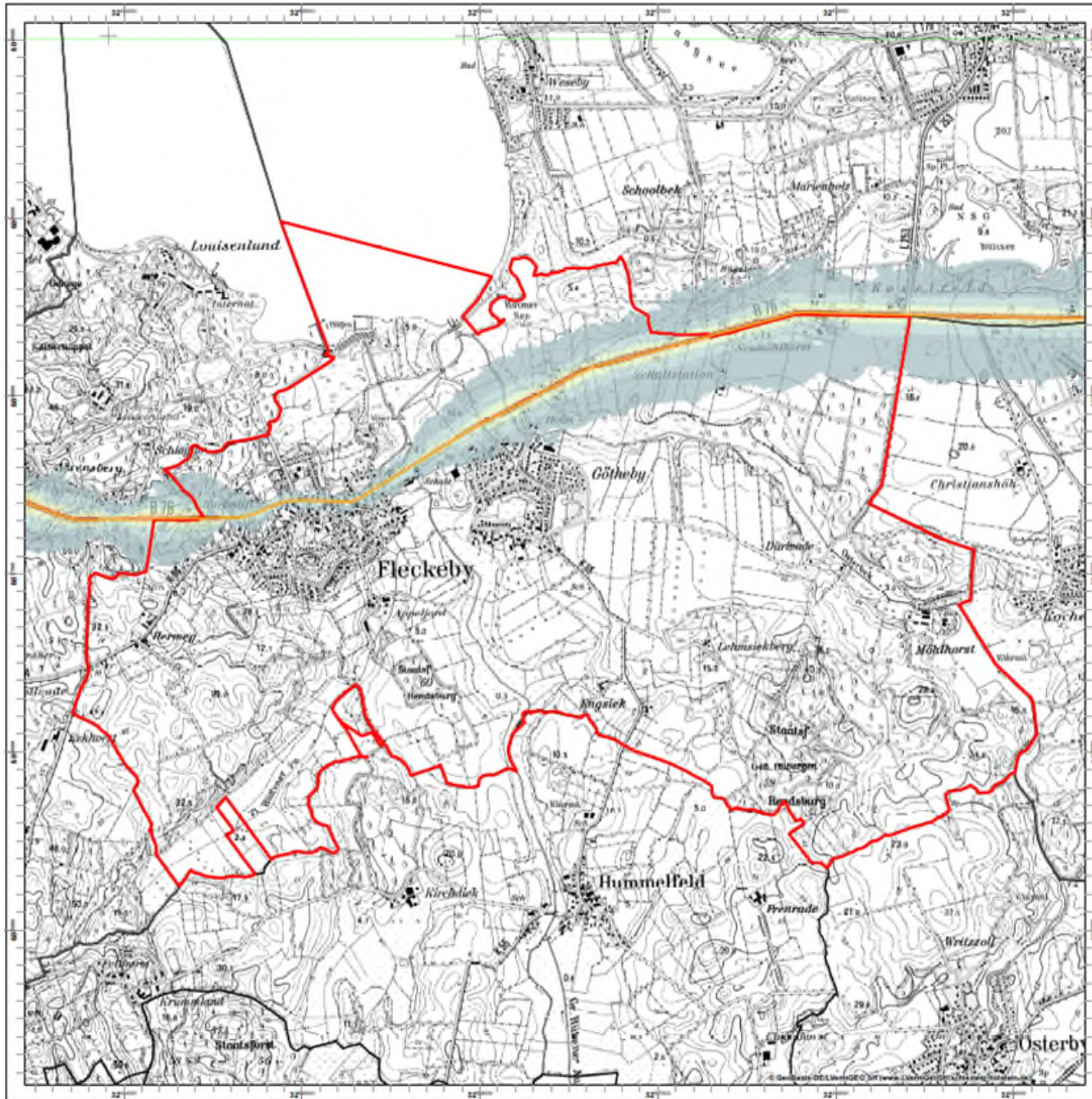
Kartgrundlage: DTK25
Erstellungdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg





Fleckeby
Rendsburg-Eckernförde
 Gemeindeübersicht

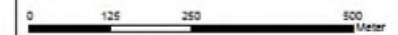


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMA 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|-------------------------|
| | ab 70 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 50 bis 54 dB(A) | | Gemeindegrenze Fleckeby |
| | ab 45 bis 49 dB(A) | | |

**Lärmkartierung zur Umsetzung der
 Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
 in Schleswig-Holstein**



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25
 Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
 Landesamt für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
 LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13b
 22767 Hamburg



Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Güby gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güby hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 05.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

05.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Güby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Güby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058067
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Güby mit ca. 750 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.200 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B76) verbindet die Städte Schleswig und Eckernförde. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Güby – Eckernförde - Kiel usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Güby die B76 in einer Länge von ca. 2,5 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Gübby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	50	30

über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	10	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	70	50

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,65	33	0	0
über 65 dB(A)	0,15	6	0	0
über 75 dB(A)	0,02	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	1

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 50.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Güby bestehen Lärmprobleme in den Ortsteilen Ahrensberg und Güby durch die südlich davon entlangführende Bundesstraße B76.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Güby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärmminderndem Belag
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h im OT Güby

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt	

	werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	<p>Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, Verglasung)</p> <p>Aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder-wände</p> <p>Passiver Lärmschutz durch Verglasung</p>	<p>Der Bau solcher passiven Lärmschutzmaßnahmen obliegt der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, in diesem Fall dem Bund. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines meist langwierigen Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten (Planung, Bau und Grunderwerb) für Lärmvorsorge- bzw. Lärmsanierungsmaßnahmen werden ebenfalls vom Straßenbaulastträger getragen.</p> <p>Kostenbeispiel aus 2019: Lärmschutzwall, 250 m Länge, Höhe 8 m ca. 575.000 € Lärmschutzwand (Gabionenwand), 250 m Länge, 8 m Höhe ca. 1.224.000 €</p> <p>Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-</p>

		Holstein (LBV SH)
III.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Auf dem ca. 2,5 km langen Streckenabschnitt durch die Gemeinde Güby sind unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt. Zum Teil sind diese in den jeweiligen Fahrtrichtungen auch noch unterschiedlich. Das ständige Beschleunigen oder Drosseln der Geschwindigkeit trägt nicht zur Lärminderung bei. Daher und aus Gründen der Verkehrssicherheit (Wildunfälle, Bushaltestelle im Bereich Ahrensberg > Querung Fußgänger) wird eine durchgängige und einheitliche Geschwindigkeitsreduzierung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefordert.
2.	Weitere Geschwindigkeitsreduzierungen	Installation fester Geschwindigkeitsmessgeräte am Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt (B76)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Güby im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Güby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung

- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Güby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierung auf der B76 eine Reduzierung der Lärmbelastung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Güby nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der ca. 7,5 km entfernte militärische Flugplatz in den Gemeinden Jagel/Klein Rheide wird von der Luftwaffe der Bundeswehr genutzt. Durch den tagsüber stattfindenden Flugverkehr werden alle 750 Einwohner der Gemeinde Güby belastet. Maßnahmen, die eine Entlastung erzielen würden, können zuständigkeitshalber durch die Gemeinde weder geplant noch umgesetzt werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023 Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Güby

- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:

<http://www.amt-schlei-ostsee.de/gueby/sitzungen.html>

- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Güby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Güby Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Abwägungsvorschläge
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	<p>Der Hinweis zur Überprüfung der Auslösewerte der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Bundes wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausführlichen Erläuterungen im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Bewertung jeder Einzelmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Ausblick auf den nicht bestehenden Anspruch auf Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Güby bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen, weisen jedoch auf keinen positiven Erfolg hin.</p>

2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---
4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Hinweise der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität sowie Verkehr wurden bereits in der Stellungnahme des LBV.SH (siehe Nr. 1) behandelt. Die Hinweise zur Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Gemeinde Borgwedel/Geltorf über das Amt Haddeby Rendsburger Straße 54 c 24866 Busdorf	07.11.2023	---
6.	Gemeinde Fleckeby (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---
7.	Gemeinde Hummelfeld (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des

Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am 15.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

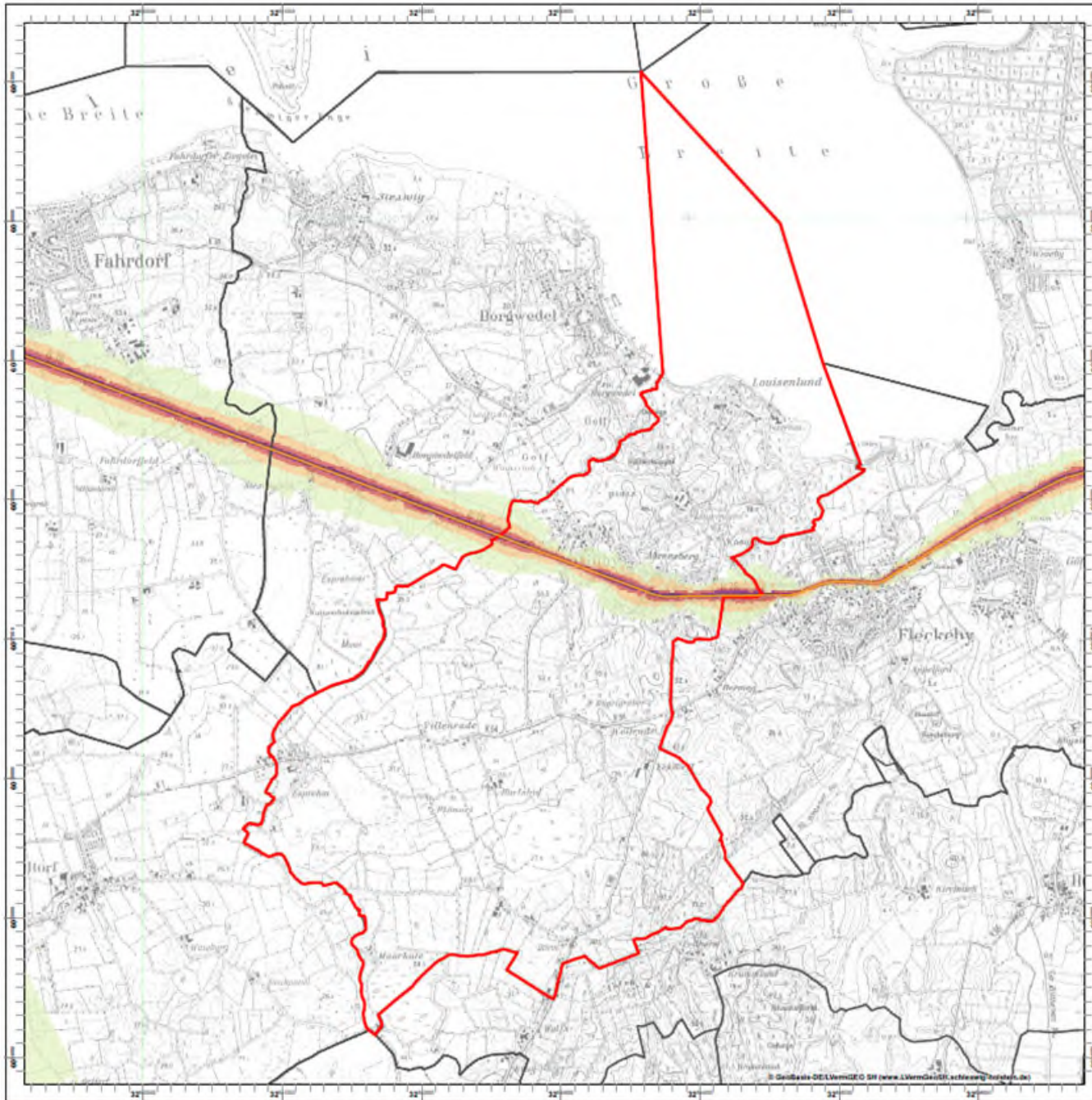
Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-schlei-ostsee.de

Güby, den 14.12.2023
(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Goby
Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

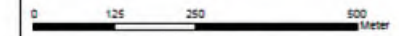


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{eq,T,24h}$ in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM 2021

- ab 75 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Goby

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

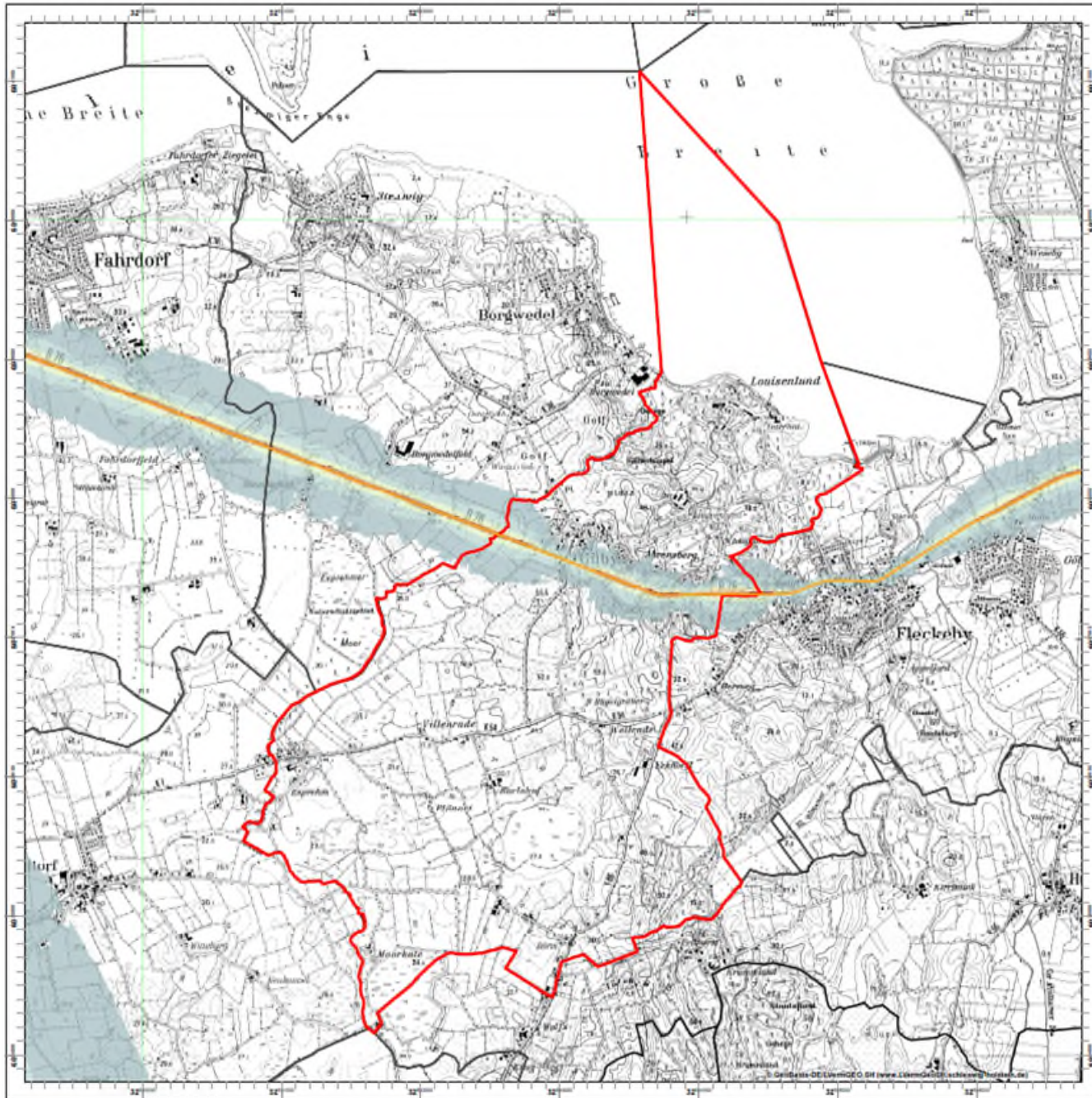
Kartengrundlage: DTN25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein

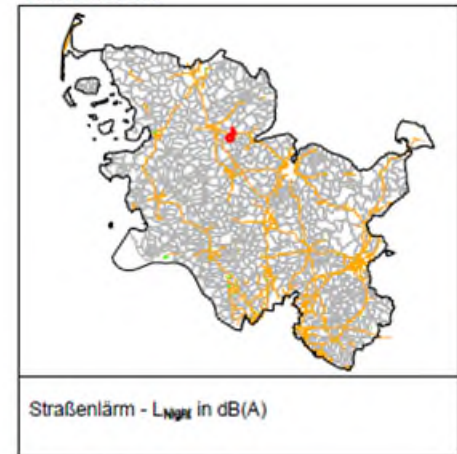


Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg





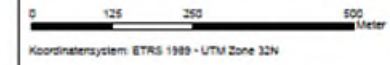
Güby
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht



Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- ab 70 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 50 bis 54 dB(A)
- ab 45 bis 49 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Güby

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Kartengrundlage: DTK25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Fischestraße 13b
22767 Hamburg



Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Kosel gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel hat in ihrer Sitzung vom 01.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 06.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

06.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Kosel

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Kosel
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058090
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Kosel mit ca. 1.400 Einwohnern und einer Größe von ca. 3.000 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südöstlich der Schlei. Das überörtlichen Verkehrsstraßennetz der B76 (Flensburg – Schleswig – Eckernförde – Kiel usw.) verläuft ca. 1.200 m südlich der bebauten Ortslage.

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Kosel die B76 in einer Länge von ca. 2,7km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BlmSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BlmSchG stellen die gem. § 47 e (1) BlmSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BlmSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BlmSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit

einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Kosel aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	20	10

über 65 bis 70	20	10
über 70 bis 75	10	0
über 75	0	0
Summe	60	30

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	20	10
über 60 bis 65	20	10
über 65 bis 70	10	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	50	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,80	24	0	0
über 65 dB(A)	0,21	11	0	0
über 75 dB(A)	0,04	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	3

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm gesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 10.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 30.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 20.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 20.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 20.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den

Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf beiden o.g. Straßenabschnitten festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraßen B76 und B203 in beide Fahrrichtungen verlagern wird.

Des Weiteren ist aufzuführen, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Errichtung einer Deponie der Klasse I und ein weiterer Kiesabbau im Grenzbereich zwischen den Gemeinden Kosel und Gammelby erfolgen werden. In diesem Zusammenhang ist mit einem stark steigenden LKW-Aufkommen und somit einer erhöhten Lärmbelastigung auf der B76 zu rechnen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Kosel höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärminderndem Belag

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder	

	Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Kosel im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert

festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Kosel vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Kosel wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Kosel nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Kosel nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Kosel
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/Kosel/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kosel angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Kosel			
Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Abwägungsvorschläge
1.	Ministerium für Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	Der Hinweis zum lärmmindernden Straßenbelag wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen.
2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---

4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	<p>Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.</p> <p>Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Fachdienst Verkehr aufgeführten Faktoren für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung sollen im Rahmen einer Prüfung auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung abgeprüft werden.</p>
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Gemeinde Brodersby-Goltoft über das Amt Südangeln Toft 7 24860 Böklund	13.10.2023	---
6.	Gemeinde Ulsnis c/o Amt Süderbrarup Postfach 1120 24389 Süderbrarup	---	Keine Stellungnahme
7.	Gemeinde Rieseby (über Amt Schlei-Ostsee)	26.10.2023	---
8.	Gemeinde Gammelby (über Amt Schlei-Ostsee)	11.10.2023	---
9.	Gemeinde Windeby (über Amt Schlei-Ostsee)	16.11.2023	---
10.	Gemeinde Fleckeby (über Amt Schlei-Ostsee)	16.11.2023	---
11.	Gemeinde Gūby (über Amt Schlei-Ostsee)	16.11.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und

erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am 15.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

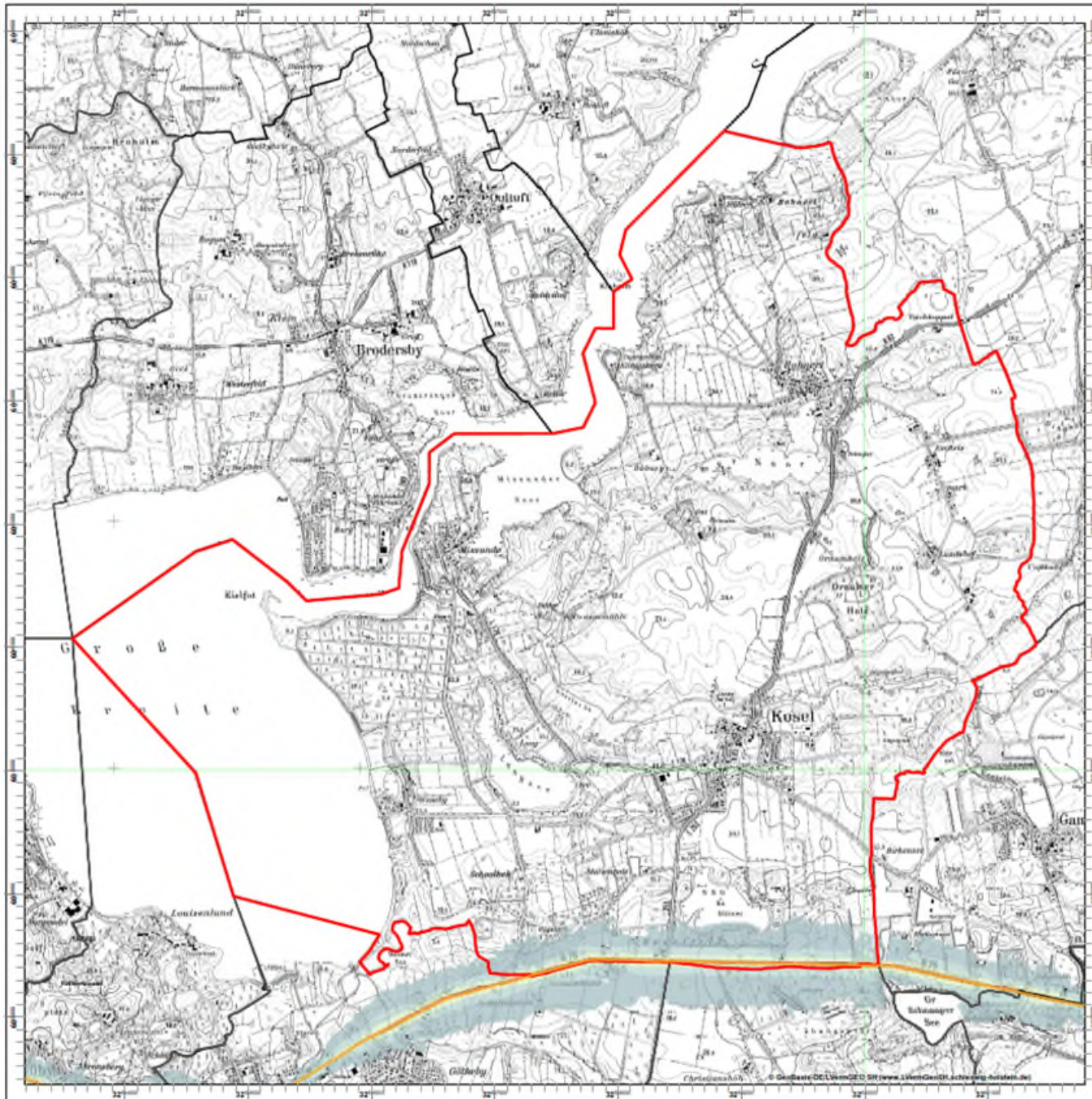
www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

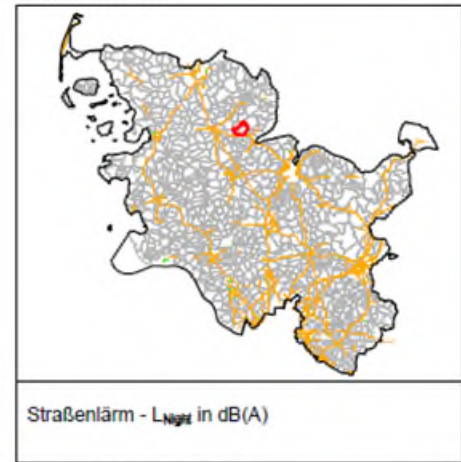
Kosel, den 14.12.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Kosel
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht



Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMM 2021

- ab 70 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 50 bis 54 dB(A)
- ab 45 bis 49 dB(A)
- Landesgrenze
- Gemeindegrenzen
- Lärmschutzwand
- Hauptverkehrsstraße
- Gemeindegrenze Kosel

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

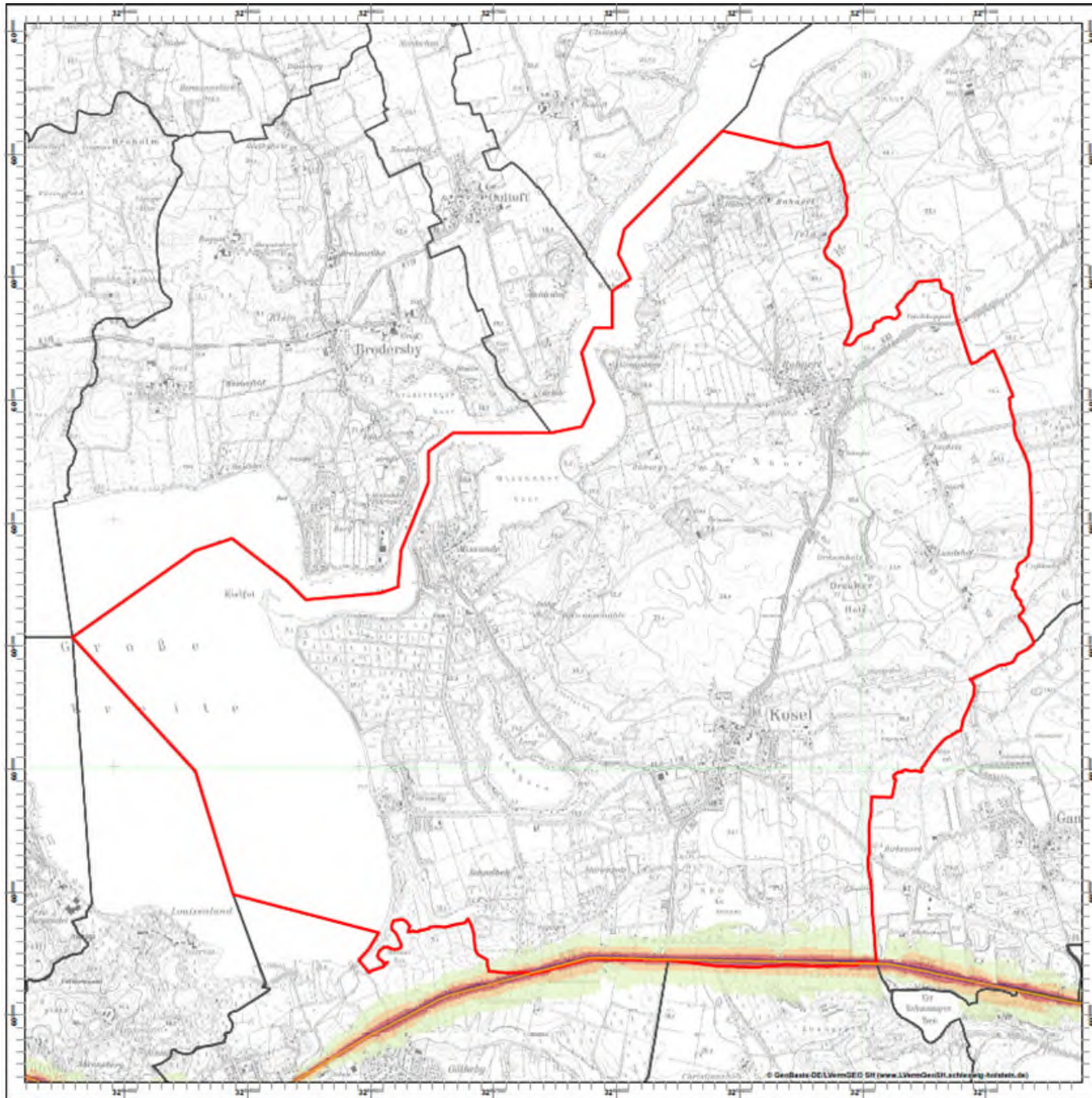
Kartengrundlage: DTK25
 Erstellungdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
 Landesamt für Landschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
 LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13b
 22767 Hamburg





Koser
Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeübersicht



Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{den} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 15 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMM 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|----------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze Koser |

Lärmkartierung zur Umsetzung der
 Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
 in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25
 Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
 Landesamt für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
 LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13b
 22767 Hamburg



